Verordnung über die Berufsausbildung zum Wasserbauwerker

Vom 13. Juli 1979

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Wasserbauwerker wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz,
2. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
3. Organisation der Arbeitsstätte, Arbeits- und Sozialrecht,
4. Baustelleneinrichtung, Messen und Peilen,
5. Tief- und Straßenbau, Anpflanzungen,
6. Steinbau, Putz, Estrich, Fliesen,
7. Schalung, Beton, Bewehrung,
8. Holzbau, Leichtwände, Rüstungen,
9. Verarbeiten von Kunststoffteilen,
10. Herstellen und Instandhalten von Strom- und Uferbauwerken an Binnenwasserstraßen,
11. Küstenschutz,
12. Stromüberwachung sowie Kennzeichnen und Sichern der Fahrrinne,
13. Einsatz auf Schiffen und schwimmenden Geräten,
14. Bearbeiten von Holz und Metall im Wasserbau,
15. Konservieren von Holz und Metall,
16. Instandhaltungsarbeiten an Schleusen und Wehranlagen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit eine berufsfeldbezogene Grundbildung vorausgegangen ist oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 5

Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

(1) Im ersten Ausbildungsjahr soll die berufliche Grundbildung während 20 Wochen in geeigneten überbetrieblichen Ausbildungsstätten der Bauwirtschaft vermittelt werden.

(2) Zur Ergänzung und Vertiefung der Berufsausbildung sollen die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse in geeigneten überbetrieblichen Ausbildungsstätten vermittelt werden:

1. im zweiten Ausbildungsjahr während acht Wochen insbesondere die in Nummer 4 Buchstaben d und e, Nummer 5 Buchstabe j, Nummer 10 Buchstaben a, c und e, Nummer 11 Buchstaben a und b, Nummer 12 Buchstaben a und f und Nummer 14 Buchstaben a und b des Ausbildungsrahmenplanes aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
2. im dritten Ausbildungsjahr während sechs Wochen insbesondere die in Nummer 4 Buchstaben f und g, Nummer 5 Buchstabe h, Nummer 10 Buchstaben f, g, h, i und j, Nummer 11 Buchstabe d, Nummer 12 Buchstaben e, h und i, Nummer 13 Buchstaben e, f und g, Nummer 14 Buchstaben c und d des Ausbildungsrahmenplanes aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach dem ersten Ausbildungsjahr stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens fünf Stunden praktische Arbeiten ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen von Schalungen für einfache Betonbauwerke einschließlich Abstützung und Sicherung gegen Verschiebung;
2. Herstellen von Holzbauteilen oder einfachen Konstruktionselementen mit Blatt- oder Zapfenverbindungen;
3. Herstellen eines Mauerwerkskörpers mit rechtwinklig einbindender Wand, eines Mauerpfeilers oder einer Mauerecke;
4. Herstellen eines einfachen Betonfertigteils, insbesondere als Treppenstufe oder Fensterbank;
5. Verlegen von Randsteinen und von Gehwegplatten in Sand und Mörtelbett.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in höchstens drei Stunden mehrere Aufgaben schriftlich lösen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Technologie:
   a) Baustoffkunde:
      Bauholz, künstliche Steine und Platten, Bindemittel, Zuschläge, Sperr- und Dämmstoffe, Betonstahl;
   b) Arbeitskunde:
      aa) Vermessungsgeräte, Werkzeuge, Baugeräte,
      bb) Ausführungsregeln und Vorschriften über die Herstellung von Mauerwerk, Beton, Holzbauteilen, Estrich, plattierten Wänden und Bodenbelägen,
      cc) Sperrungen gegen Feuchtigkeit,
      dd) Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
2. Berufsbezogenes Rechnen:
   a) Ermitteln von Längen, Breiten und Höhen,
   b) Ermitteln von gradlinig begrenzten Flächen und Körpern einfacher Bauteile,
   c) Baustoffbedarfsberechnungen für Mauer-, Putz-, Beton-, Estrich- und Plattenarbeiten;
3. Berufsbezogenes Zeichnen:
   a) Lesen einfacher Werkzeichnungen und Verlegepläne,
   b) Darstellen einfacher Baukörper als Skizze in Grundriß, Ansicht oder Schnitt.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 10 Stunden bis zu vier Arbeitsproben ausführen.

Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen von ca. 2 m² Böschungspflaster aus Natursteinen in angegebenen Neigungen;
2. Herstellen von Schalungen für einfache Betonkörper einschließlich Abstützen und Sichern gegen seitliches Verschieben;
3. Herstellen eines Baukörpers aus Faschinen;
4. Ausführen von einfachen Vermessungsarbeiten für Geländeaufnahmen und Uferanschlüsse (Längen- und Höhenmessungen);
5. Aufnehmen und Auftragen von Längs- und Querpeilungen;
6. Herstellen einer Winkellehre mit Überblattungen;
7. Herstellen einer Rahmenverbindung mit schrägem Zapfen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Berufsbezogenes Rechnen, Berufsbezogenes Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde in höchstens fünf Stunden schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
   a) Baustoffe:
      aa) Natürliche und künstliche Steine,
      bb) Eigenschaften, Arten und Verwendung von Bauholz,
      cc) Eigenschaften und Verwendung von Sand, Kies, Zement und Kalk für Mörtel und Beton,
      dd) Arten, Bezeichnung und Verwendung von Stahl im Wasserbau,
      ee) Arten, Eigenschaften und Verwendung von Sperrstoffen gegen Feuchtigkeit,
      ff) Anstriche, Farben, Konservierung,
   b) Arbeitskunde:
      aa) Gewässerkunde wie Pegelwesen, Peilungen, Wassergeschwindigkeit, Abflußmengen,
      bb) Uferunterhaltung mit Steinen, Faschinen, Kunststoffen, lebenden Verbauungen,
      cc) Regulierungen von Wasserstraßen,
      dd) Kanalisierung von Wasserstraßen durch Schleusen, Wehre und Vorhäfen,
      ee) Künstliche Wasserstraßen, Ein- und Auslaufbauwerke, Düker, Seitengräben,
      ff) Küstenschutz durch Deiche und Landgewinnung,

gg) Schiffahrtspolizeiliche Vorschriften, Kennzeichnung des Fahrwassers, Verkehrssicherungspflicht,

hh) Schiffseichung und Schiffsuntersuchung,

ii) Arbeitssicherheit, Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Erste Hilfe;

2. im Prüfungsfach Berufsbezogenes Rechnen:
   a) Ermittlung von Längen, Breiten und Höhen für Bauteile,
   b) Berechnen von Flächen, Körpern und Gewichten,
   c) Baustoffbedarfsberechnungen,
   d) Berechnen von Neigungsverhältnissen, insbesondere an Uferböschungen,
   e) Berechnen von Abflußmengen;
3. im Prüfungsfach Berufsbezogenes Zeichnen:
   a) Maßstäbliches Darstellen von Bauteilen in Grundriß, Ansicht und Schnitt,
   b) Anfertigen von Handskizzen nach Angabe und Aufmaß,
   c) Maßstäbliches Darstellen von Peilungen, Uferanschlüssen und Geländeaufnahmen,
   d) Lesen und Erläutern von Zeichnungen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
   a) Wirtschaftskunde,
   b) Sozialkunde einschließlich Arbeitsrecht und Sozialversicherung.

(4) Die Fertigkeits- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. In der Kenntnisprüfung hat Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das zweifache Gewicht.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. In der Kenntnisprüfung kann eine mangelhafte Leistung in einem der Prüfungsfächer ausgeglichen werden.

§ 10

Aufhebung von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für den Lehrberuf Wasserbauwerker sind nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1979

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

Anlage
(zu § 4)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Wasserbauwerker

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr (Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Umweltschutz (§ 3 Nr. 1)	a) Einschlägige Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nennen und im speziellen Bereich anwenden b) Bei Unfällen Maßnahmen zur Ersten Hilfe ergreifen c) Vorschriften der Umweltschutzgesetze bei den Tätigkeiten berücksichtigen d) Wasserproben für Güteuntersuchungen entnehmen	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
2	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 3 Nr. 2)	a) Zeichengeräte handhaben b) Skizzen und Zeichnungen lesen c) Skizzen und Zeichnungen unter Beachtung der Normen anfertigen			
3	Organisation der Arbeitsstätte, Arbeits- und Sozialrecht (§ 3 Nr. 3)	a) Organisation und Aufgabe der Ausbildungsstätte beschreiben			
		b) Bestimmungen der Material- und Geräteverwaltung erläutern		1	
		c) Rechte und Pflichten aus dem Berufsausbildungsvertrag nennen und die Inhalte der Ausbildungsordnung sowie die für die Ausbildung geltenden Bestimmungen aus den Tarifverträgen erläutern	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		
		d) Spezifische Bestimmungen aus den für die Ausbildungsstätte geltenden Tarifverträgen erläutern			1
		e) Spezifische Bestimmungen aus dem Betriebsverfassungs- bzw. Personalvertretungsgesetz erläutern f) Besondere Bestimmungen der Ausbildungsstätte über Sozialversicherungen, insbesondere Krankenversicherung, Rentenversicherung, Zusatzversicherung und Unfallversicherung, erläutern	Während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr (Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Baustelleneinrichtung, Messen und Peilen (§ 3 Nr. 4)	a) Planung und systematische Durchführung von Bauvorhaben beschreiben, insbesondere Baustelleneinrichtung und Sichern der Baustelle b) Einfache Längen- und Höhenmessungen, einschließlich der Übertragung von Höhen durchführen c) Gebäude oder Bauteile abstecken	2		
		d) Für Geländeaufnahmen und Peilungen Standlinien einrichten und fluchten e) Stangen- und Echolotpeilungen erläutern und durchführen		3	
		f) Landanschlüsse aufnehmen g) Peilungen und Landanschlüsse auftragen			4
5	Tief- und Straßenbau, Anpflanzungen (§ 3 Nr. 5)	a) Gräben einmessen und das Gefälle der Sohle festlegen b) Gräben ausheben, verbauen und aussteifen c) Drainage- und Entwässerungsleitungen verlegen	3		
		d) Mutterboden abheben und andecken sowie Bodenmassen einbauen und verdichten e) Planum herstellen f) Beläge, Einfassungen und Pflasterarbeiten aus künstlichen und natürlichen Steinen sowie mit Platten herstellen	4		
		g) Erdarbeiten für den Wegebau erläutern und durchführen		1	
		h) Aufbau und Oberflächenbefestigung der Wege beschreiben und durchführen			2
		i) Grünanlagen unterhalten, insbesondere Bäume und Sträucher anpflanzen j) Mähmaschinen und Kettensägen unter Anleitung bedienen und warten		3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr (Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
6	Steinbau, Putz, Estrich, Fliesen (§ 3 Nr. 6)	a) Werkzeuge für den Stein- und Plattenbau benennen und den entsprechenden Tätigkeiten zuordnen b) Einfache Bauteile aus künstlichen und natürlichen Steinen sowie aus Bauplatten erstellen, insbesondere Anlegen der Verbände Herstellen von Mauerenden, Maueranschlüssen, Pfeilern	8		
		c) Waagerechte und senkrechte Sperrungen durchführen	1		
		d) Boden-, Sockel- und Wandfliesen bearbeiten und verlegen	2		
		e) Grundregeln der Putzhaftung erläutern f) Die wichtigsten Putzarten unterscheiden g) Mauer- und Putzmörtel herstellen h) Wandputz mit und ohne Lehren herstellen i) Estrich herstellen	3		
7	Schalung, Beton, Bewehrung (§ 3 Nr. 7)	a) Material und Werkzeuge für den Schalungsbau benennen und den entsprechenden Aufgaben zuordnen b) Einfache Formen für Betonfertigteile herstellen c) Schalung für einfache Betonkörper herstellen	6		
		d) Betonschalungen für Ufertreppen herstellen			2
		e) Rezeptbeton von Hand und mit Maschine herstellen	1		
		f) Zuschlagsstoffe auf ihre Verwendbarkeit zur Betonherstellung überprüfen		1	
		g) Probewürfel für Betongüteprüfungen herstellen			1
		h) Beton in Schalungen und Formen einbringen, verdichten und nachbehandeln i) Ausbreit- und Verdichtungsversuch durchführen	1		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr (Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		j) Stabstähle und Betonstahlmatten unterscheiden und bezeichnen k) Stahl nach Zeichnung schneiden und biegen l) Einfache Bewehrungskörbe flechten m) Stähle verlegen und Bewehrungskörbe in die Schalung einbringen	3		
8	Holzbau, Leichtwände, Rüstungen (§ 3 Nr. 8)	a) Die wichtigsten Werkzeuge zur Holzbearbeitung unterscheiden und deren Wirkungsweise erläutern b) Werkzeuge instand halten c) Einfache Meß-, Schneid-, Hobel-, Stemm- und Bohrarbeiten durchführen d) Holz und Werkzeuge entsprechend der Aufgabe auswählen und Holzverbindungen aus Vollholz nach Zeichnung herstellen e) Profil für ein einfaches Dach herstellen f) Schmiegen ermitteln und Schablonen anfertigen g) Teile einer Fachwerkwand nach Zeichnung herstellen	6		
		h) Leichtwände und abgehängte Decken herstellen	1		
		i) Dämmstoffe gegen Wärme, Kälte und Schall unterscheiden und verarbeiten	1		
		j) Einfache Werkstücke aus dem Bereich der Zimmerei anfertigen, insbesondere Lattentür, Bock	3		
		k) Die wichtigsten transportablen und stationären Holzbearbeitungsmaschinen unterscheiden	1		
		l) Unter Aufsicht einfache Holzbearbeitung mit Maschinen durchführen		2	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr (Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		m) Die wichtigsten Vorschriften der Gerüstordnung erläutern n) Einfache Gerüste unfallsicher herstellen	2		
9	Verarbeiten von Kunststoffteilen (§ 3 Nr. 9)	a) Die charakteristischen Grundeigenschaften der Kunststoffgruppen im Bauwesen unterscheiden und die sich daraus ergebende Eignung für bestimmte Verwendungsbereiche ableiten b) Kunststoffrohre, -platten, -profile und -folien kleben, schweißen und verarbeiten c) Kunstharze verarbeiten	3		
10	Herstellen und Instandhalten von Strom- und Uferbauwerken an Binnenwasserstraßen (§ 3 Nr. 10)	a) Herstellung von Deichen unterschiedlicher Konstruktion beschreiben b) Schäden an Binnendeichen feststellen und beurteilen c) Profillehren aufstellen d) Böschungen ansetzen e) Oberflächenbefestigungen aus natürlichen und künstlichen Steinen in verschiedenen Verbänden herstellen		9	
		f) Oberflächenbefestigung in Faschinenbauweise herstellen g) An Uferbauwerken und Deichen Fußbefestigungen aus verschiedenen Materialien herstellen, insbesondere aus Steinen, Spundwänden, Holzpfählen, Faschinenbauwerken und Kunststoffen h) Die Oberfläche von Deichen und Böschungen durch lebende Verbauung sichern, insbesondere durch Grasansaat, Rasenboden, Pflanzen von Schilf, Seggen und Weiden			7
		i) Herstellen von Längs- und Querwerken aus unterschiedlichen Materialien und verschiedenen Bauweisen beschreiben j) Einfluß von Längs- und Querwerken auf den Flußquerschnitt begründen k) Längs- und Querwerke, insbesondere Buhnen und Leitwerke, Schwellen und Zeilen herstellen			7
11	Küstenschutz (§ 3 Nr. 11)	a) Schäden an Bauwerken des Küstenschutzes feststellen und beurteilen b) Bauwerke des Küstenschutzes herstellen und instand halten		6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr (Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Pflanzungen für den Küstenschutz durchführen d) Dünenbildung durch geeignete Maßnahmen fördern und vorhandene Dünen erhalten e) Lahnungen und Gräben herstellen f) Marschbildung durch Anpflanzungen fördern			6
12	Stromüberwachung sowie Kennzeichnen und Sichern der Fahrrinne (§ 3 Nr. 12)	a) Methoden zur Überprüfung der Fahrwassertiefe erläutern b) Fahrwasserzeichen einholen und auslegen c) Fahrwasserzeichen auf richtige Lage und ordnungsgemäßen Zustand überprüfen		5	
		d) Beschilderung von Wasserstraßen durchführen			2
		e) Hindernisse feststellen und beseitigen sowie Abrahmungen durchführen			3
		f) Wasserstände an allen Pegelarten ermitteln g) Latten- und Schreibpegel bedienen und warten		3	
		h) Wassergeschwindigkeit ermitteln i) Grundwasserstände messen			1
13	Einsatz auf Schiffen und schwimmenden Geräten (§ 3 Nr. 13)	a) Die Fortbewegungsarten mit dem Handkahn beherrschen		1	
		b) Geschleppte Prähme und motorisierte Kleinfahrzeuge führen			2
		c) Fahrzeuge festmachen und verholen		1	
		d) Seile und Drähte knoten und spleißen			1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zu vermitteln im Ausbildungsjahr (Wochen)		
			1	2	3
1	2	3	4		
		e) Schiffahrtspolizeiliche Vorschriften nennen und anwenden f) Die Ausrüstung und Bemannung von Fahrzeugen auf Grund der Schiffsatteste, Schiffszeugnisse überprüfen			1
		g) Ladungsgewicht von Schiffen aufnehmen und errechnen			1
		h) Pumpen und Winden bedienen und warten		2	
14	Bearbeiten von Holz und Metall im Wasserbau (§ 3 Nr. 14)	a) Holzverbindungen aus schweren Hölzern herstellen b) Gerüstböcke für den Spülbetrieb herstellen und instand halten		8	
		c) Schwimmende Fahrzeuge ausstrauen d) Dalben verzimmern			4
		e) Baustähle durch Bohren, Feilen, Trennen und Brennen bearbeiten		4	
		f) Verbindungen von Formstählen durch Schrauben, Bolzen und Anker herstellen	1		
15	Konservieren von Holz und Metall (§ 3 Nr. 15)	a) Farben, Lacke und sonstige Anstrichmittel nach ihrer Eignung für den Wasserbau beurteilen			1
		b) Werkzeuge für Anstricharbeiten auswählen und pflegen c) Untergrund durch Entrosten und Entfernen alter Anstriche vorbereiten d) Anstricharbeiten durchführen		2	
		e) Sand- und Dampfstrahlgeräte bedienen			1
		f) Holzschutz mit verschiedenen Einbringverfahren durchführen			1